

# Satzung

des

## Unterhaltungsverbandes Nr. 78 Osterstade-Süd

in Schwanewede  
im Landkreis Osterholz-Scharmbeck

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stand: 01.07.2022

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Nr. 78 Osterstade-Süd. Er hat seinen Sitz in Schwanewede im Landkreis Osterholz.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Nieders.Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds.GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
  - aus der in der Anlage - 1 - zur Satzung beigefügten Karte.
  - Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Weser, rechtsseitig von der Lesum bis zur Kleinen Weser (einschl.) Hamme und Wümme (einschl. Deichvorland).
  - Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1,3,6)

## **§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherzustellen und damit die Regelung der Vorflut für die Landwirtschaft und sonstige Bereiche zu gewährleisten,
2. Aufgaben seiner Mitgliedsverbände zu fördern, zu betreuen und zu überwachen oder zu übernehmen.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern
4. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.
7. Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
8. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser.

(WVG § 2)

## **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände.
2. die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.
3. die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

## **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen

Dieses Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen (mit den laufenden Nummern, den Namen und den Längen der Gewässer),

2. dem Übersichtsplan i.M. 1:25 000 mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer,
  3. einem Unterhaltungsrahmenplan,
  4. dem Anlagenverzeichnis.
- (2) Das Verzeichnis, die Karte und der Unterhaltungsrahmenplan werden beim Verband im Verbandsbüro aufbewahrt. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe gem. § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzung kann der Verband für seine Mitgliedsverbände das Rechnungswesen, die Kassenführung und das Beitragswesen übernehmen.
- (WVG § 5)

## **§ 5 Benutzung von Grundstücken**

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, wobei nach Möglichkeit die Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.

## **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen 1,00 m entfernt von der oberen Böschungskante anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun darf nicht höher als 1,20 m sein. Für die Durchführung der Räumung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes ermöglicht werden.
  2. Die Anlage von Viehtränken, ausgenommen Weidepumpen, in und an Gewässern des Verbandes ist nicht gestattet. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
  3. Dränaustründungen sind in Abstimmung mit dem Verband zu errichten und deutlich sichtbar durch Holzpfähle an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind auf Dauer vom Nutzungsberechtigtem zu unterhalten.  
Längs der Verbandsgewässer muss der seitliche Bereich von 5,0 m beidseitig befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung stehen.  
Quer zum Fahrstreifen verlaufende Einfriedigungen müssen in Gewässernähe eine 4,0 m breite Durchfahrmöglichkeit (Tor o.ä.) aufweisen.
  4. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,0 m von der oberen Böschungskante, und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass keine Uferschäden auftreten.
  5. Ufergrundstücke an Gewässern müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Grundstücke an Gewässern oder Deichen dürfen grundsätzlich nicht näher als 10 m bis an das Gewässer oder den Deich heran bebaut werden. Anpflanzungen in Nähe der Räumstreifen bedürfen der Zustimmung des Unterhaltungsverbandes.
  6. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme des bei Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet. Dabei ist das Räumgut alternierend auf beiden Seiten abzulegen. Steht nur 1 Räumstreifen zur Verfügung, so ist jeweils nach jedem zweiten Mal eine Entschädigung zu zahlen. Das Räumgut ist vom Unterhaltungsverband so abzulegen, dass mit normalem landwirtschaftlichem Gerät der Räumstreifen zur landwirtschaftlichen Nutzung ohne großen Aufwand wiederherzustellen ist.
  7. Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die jeweiligen Eigentümer er- und unterhaltungspflichtig.
- (2) Ausnahmen von diesen Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7 Verbandsschau**

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und festzuhalten. Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird. Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG §§ 44,45)

## **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 9 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes.
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
14. Bildung von Beitragsabteilungen zur Festlegung der betroffenen vorteilshabenden Mitglieder und des vorteilsabhängigen Beitragsanteils.

(WVG §§ 47,49)

## **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (3) Die Verbandsmitglieder in 8 Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage -2 - dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Soweit Wasser- und Bodenverbän-

de Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder wählbar. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder Wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 40 mit mindestens 10-tägiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmverhältnis entspricht der beitragspflichtigen Fläche im jeweiligen Wahlbezirk. (Je angefangener ha = 1 Stimme.) Niemand hat mehr als 2-fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Wo Wasser- und Bodenverbände nach § 3 Verbandsmitglieder sind, werden diese Flächen durch die Verbandsvorsteher der genannten Wasser- und Bodenverbände bei der Ausschusswahl vertreten. Die Abs. 4 und 6 sind gegenstandslos.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.  
(WVG § 49)

## **§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit 10-tägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und die landwirtschaftlich Fachbehörde einzuladen
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens acht der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 11 und 12 der Satzung gilt entsprechend.  
(WVG § 50)

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
  - (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
  - (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
  - (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht
  - (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (WVG § 48)

### **§ 14 Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird alle 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.1998 und später alle 5 Jahre.
  - (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
  - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

### **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 8 ordentliche und 8 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Jeder Wahlbezirk stellt 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Vorstandsmitglied. Zwei ordentliche Beisitzer sind Stellvertreter des Vorstehers.

(WVG § 52)

### **§ 16 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Wählbarkeit wird auf die Vollendung des 65. Lebensjahres eingeschränkt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52,53)

### **§ 17 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12.1998 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens
- die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

## **§ 19 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und die landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende oder das Verbandsbüro sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 11 und 12 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 20 Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

## **§ 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51,54,57)

## **§ 22 Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.

(WVG § 57)

## **§ 23 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§10 Ziff.5) festzulegen.

## **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes: 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie bei einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 25 Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Vorstandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes, und den Mitgliedern des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort gezahlt.
- (5) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbands-

gebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

- (6) Die Höhe des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

## **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 27 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband legt den Haushaltsplan und die evtl. Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

(WVG § 65)

## **§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 29 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss zum Jahresende die von dem Rechnungsführer erstellte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 30 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen ab.

## § 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47,49)

## § 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28,29)

## § 33 Beitragsverhältnis

- (1) a. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich ihrer Anlagen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).  
b. Die Beitragslast für die Aufgabe gem. § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitgliedsverbände in Höhe der tatsächlichen Kosten.  
c. Die Beitragslast für die Aufgabe gem. Ziffer 3 und 4 der Verbandssatzung verteilt sich auf die in einer Beitragsabteilung erfassten Vorteilhabenden im Verhältnis der Flächen in dieser Beitragsabteilung.  
d. Die Abrechnung für die Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung erfolgt jährlich im Verhältnis 1 Anteil je ha und 6 Anteile je Mitglied der betroffenen Mitgliedsverbände.
- (2) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfielen, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt.
- (3) Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gem. Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (5) **Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 2 bis 8:**
  1. Die Beitragslast (§ 32) für die Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 2 bis 8 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
  2. Die Beitragslast (§ 32) für die Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitgliedsverbände in Höhe der tatsächlichen Kosten.
  3. Die Beitragslast (§ 32) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der vorteilhabenden Grundstücke.

4. a.) Für die Berechnung der Beiträge für die Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 4 bis 8 der Verbandsatzung werden verschiedene Beitragsklassen gebildet. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- b.) Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach dem Flächenmaßstab bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- c.) Die Beitragslast (§ 32) aus der Herstellung der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Dränung haben. Der Vorteil entspricht dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteil an den Anlagekosten (verlegte Saugerlänge und Sammleranteil). Die Unterhaltung der Dränanlagen obliegt den einzelnen Grundstückseigentümern.
- d.) Die Beitragslast (§ 32) aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

**(6) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1 bis 8**

1. Wird in den Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.
2. Soweit Gemeinden nach Absatz 3 Ziffer 1 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagern.
3. Von den Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €, erhoben. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 27 dieser Satzung entschieden.

(WVG § 30)

### **§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen im laufenden Rechnungsjahr können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.10. des Vorjahres für das Veranlagungsjahr.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
  - b) es dem Verband ohne eigenen Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Beitragspflichtig ist der in den Katasterlisten eingetragene Eigentümer.

(WVG §§ 26,30)

### **§ 35 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 36 Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28,30)

### **§ 37 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
- (3) Nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 wird durch die Klage die Beitragszahlung nicht aufgehoben.

### **§ 38 Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

### **§ 39 Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

### **§ 40 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 41 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osterholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unerrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

## **§ 42 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über Euro 2.500,00 hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## **§ 43 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Verbandsausschusses und falls vorhanden der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden personenbezogenen Daten und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 44 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in den ortsüblichen Tageszeitungen durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 23.04.1964 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Schwanewede, den 01. Juli 2022

(J.-H. Arfmann)  
Verbandsvorsteher

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

## **des Vorstandes des Unterhaltungsverbandes Nr. 78 Osterstade-Süd**

1. Neben der in § 24 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses. Er hat Bankvollmacht und ist anordnungsbefugt.
2. Über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
3. Der Verbandsvorsteher entscheidet in Absprache mit einem Vorstandsmitglied über Verträge mit einem Gegenstandswert bis zu Euro 5.000,00. Er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
4. Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 10.08.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwanewede, den 01. Januar 2014

(J.-H. Arfmann)  
Verbandsvorsteher  
als Vorsitzender des Ausschusses

**Anlage - 1 -** Karte des Verbandsgebietes (M 1 : 50 000)

**Anlage - 2 -** Wahlbezirke  
und Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder

**Anlage - 3 -** Veranlagungsregeln

## Anlage - 2 - zu § 11 (2) der Satzung

<u>Wahlbezirk 1:</u>		<u>Größe</u>
Aschwarden	1098 ha	
Wurthfleth	454 ha	<b>1552 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 2:</u>		
Rade	734 ha	
Neuenkirchen	1409 ha	<b>2143 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 3:</u>		
Uthlede	946 ha	
Lehnstedt	1239 ha	
Hagen	161 ha	
Heine	63 ha	<b>2409 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 4:</u>		
Schwanewede	1774 ha	
Hinnebeck	420 ha	<b>2194 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 5:</u>		
Meyenburg	1921 ha	
Garlstedt	378 ha	<b>2299 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 6:</u>		
Leuchtenburg	607 ha	
Stendorf	759 ha	
Werschenrege	105 ha	
Platjenwerbe	157 ha	
Lesumstotel	77 ha	<b>1705 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 7:</u>		
Scharmbeckstotel	92 ha	
Osterholz-Scharmbeck	196 ha	
Brundorf	1612 ha	
Heilshorn	1154 ha	<b>3054 ha</b>
 <u>Wahlbezirk 8:</u>		
Lönnhorst	469 ha	
Eggestedt	747 ha	
Beckedorf	564 ha	<b>1780 ha</b>

2. In jedem Wahlbezirk sind 2 ordentliche und 2 stellv. Ausschussmitglieder zu wählen.  
(§ 11 Abs. 2 Verbandssatzung)